

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede in Oldenburg:
Friedhof Ohmstede: Rennplatzstraße
Friedhof Donnerschwee: Hochheider Weg

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ohmstede am 11. Dezember 2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4
Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	<u>Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)</u>	
1.1.1	Reihengrab	980,00€
1.1.2	Reihengrab im Gemeinschaftsfeld, incl. Liegestein	1.775,00€
1.2.	<u>Reihengrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 20 Jahre)</u>	
1.2.1	Reihengrab im Gemeinschaftsfeld, incl. Liegestein	1.320,00€
1.2.2	Reihengrab im Gemeinschaftsfeld, Stele	1.626,00€
1.2.3	Reihengrab, Rosen und Stauden, gärtnerisch gepflegt, Stele	2.655,00€
1.2.4	Reihengrab am Baum	565,00€
1.3	<u>Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)</u>	
1.3.1	Wahlgrab pro Grab	1.170,00€
1.3.2	Wahlgrab für Paare, Gemeinschaftsanlage, incl. Liegestein pro Grab	3.325,00€
1.3.3.	Wahlgrabstätte für Kinder bis zum 5. Lebensjahr	535,00€
1.4	<u>Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 20 Jahre)</u>	
1.4.1	Wahlgrab 0,5qm	520,00€
1.4.2	Wahlgrab 1,0qm	750,00€
1.4.3	Wahlgrab für Paare, pflegefrei, Stele	2.692,00€
1.4.4	Wahlgrab für Paare, Gemeinschaftsanlage, incl. Liegestein	2.150,00€
1.4.5	Wahlgrab für Paare, Rosen und Stauden, gärtnerisch gepflegt, Stele	5.380,00€
1.4.6	Wahlgrab am Baum pro Grab	685,00€

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG). Die Mindestverlängerungszeit beträgt 5 Jahre, soweit es sich nicht um eine Anpassung an eine bestehende Ruhezeit handelt.

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünfundzwanzigstel) bei Sargbestattungen und 1/20 (ein Zwanzigstel) bei Urnenbestattungen.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	670,00 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	385,00 €
3.3	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung im Grabkeller)	1.845,00 €
3.4	Herstellung eines Urnengrabes	255,00 €
3.5	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Urnenbestattung im Grabkeller)	1.070,00 €
4.	Benutzung von Friedhofseinrichtungen	
4.1	Nutzung der Kapelle	135,00 €
5.	sonstige Gebühren	
5.1	Organisten Entgelt	61,00 €
6.	Freilegung, Aus- und Umbettungen	
6.1	Freilegung/Ausbettung eines Sarges	nach Aufwand
6.2	Ausbettung/Tieferbettung einer Urne	nach Aufwand
6.3	Umbettung auf einen Friedhof desselben Friedhofsträgers Zusätzlich zu den unter 6.1) und 6.2) genannten Gebühren werden die Bestattungsgebühren nach Ziffer 3 erhoben.	nach Aufwand
6.4	Verwaltungsgebühr für die Umbettung eines Sarges oder einer Urne pro Stunde	50,00 €
7.	Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG	
8.1	Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen	nach Aufwand
8.2	Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu 8.1) pro Stunde	50,00 €

8. **Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**
Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand oder den außerhalb der Satzung geregelten Gebühren.
9. **Umsatzsteuerpflicht**
Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. Dezember 2016 außer Kraft.

Oldenburg, den 11. Dezember 2024



(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)





(Mitglied des Gemeindegemeinderates)